
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einkaufsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfli'schen Buchdruckerei (S. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung betreffend die
Erbauung einer Eisenbahn Genf-Annemasse-Annecy.

(Vom 23. Mai 1870.)

Tit. I

Unmittelbar nach dem Uebergang von Savoyen an Frankreich ertheilte die Regierung dieses letztern Staates die Konzession für eine Eisenbahn von Collonges über St. Julien und Annemasse nach Thonon, welche Bahnlinie somit dazu bestimmt war, das Gebiet der Schweiz beziehungsweise des Kantons Genf zu umgehen.

Gegen dieses Projekt zeigte sich indessen in der Folge in den savoyischen Gebietstheilen selbst ein gewisser Widerstand, da Genf doch der Hauptabzatzplatz für ihre größtentheils agrikolen Produkte bildet und somit eine Umgehung dieses Platzes ihren eigenen Interessen wenig förderlich war. Auch trat mehr und mehr das Projekt einer Eisenbahn Annecy-Genf in den Vordergrund, welches in allen Beziehungen eine weit größere Summe von savoyischen Lokalinteressen zu befriedigen geeignet war. Dazu gesellten sich auch noch die französischen Bahninteressen. Der Paris-Mittelmeergesellschaft, welcher die Ausführung der Linie Collonges-Thonon überbunden war, konvenirte dieses Tracé wenig, indem die Abzweigung nach Thonon, wenn sie erst von Genf aus erfolgte, die volle Benutzung ihrer bisherigen Linie bis Genf ermöglichte und die Linie Annecy-Genf naturgemäße Fortsetzungen der ebenfalls in

ihrem Eigenthum befindlichen Zweiglinie Aix les Bains-Annecy und dem gleichfalls von ihr projektirten Abkürzungszugang zum Mont Genis-Annecy über Albertville nach Chamouffet gewährte. Es wurden deshalb von den Betheiligten Schritte bei der französischen Regierung gethan, um das gewählte Tracé Collonges-Annemasse durch die Linie Genf-Annemasse in Verbindung mit der Fortsetzung nach Annecy zu ersetzen, und die französische Regierung zeigte sich geneigt, unter gewissen, von der Schweiz zu gewährenden Bedingungen diesem Verlangen zu entsprechen. Sodann wurden von den zunächst Betheiligten Unterhandlungen mit der Regierung von Genf angeknüpft, welche ihrerseits die Angelegenheit beim Bundesrath anhängig machte.

Der Bundesrath untersuchte diese Angelegenheit mit besonderer Sorgfalt, da bei derselben nicht bloß ökonomische, sondern auch gewisse politische Interessen in Frage standen. Daß Genf eine Umgehung seines Gebietes durch die großen Verkehrslinien nicht gleichgültig sein konnte, ist wohl selbstverständlich. Zwar konnte man sich von Genf aus mittelst einer Zweiglinie nach Annemasse den Anschluß an das savoische Eisenbahnetz immer verschaffen; allein es ist einleuchtend, daß eine derartige bloße Zweiglinie den Verlust der Hauptverkehrsader nur theilweise ersetzt hätte. Es liegt daher auf der Hand, daß Genf ein nicht unerhebliches Interesse an der projektirten Leitung der früher von der französischen Regierung zugesicherten Konzession hatte. Dessen ungeachtet erklärten die Genfer Behörden in sehr patriotischer Weise, daß trotz ihrer diesfälligen Wünsche sie die ersten wären, auf dieses Projekt zu verzichten, wenn dessen Ausführung nicht anders erlangt werden könnte als zum Preise von Konzessionen, die den allgemeinen Interessen der Eidgenossenschaft nachtheilig wären, und daß sie sicher seien, mit dieser Erklärung die Gesinnungen der Genferschen Bevölkerung treu zu repräsentiren.

Glücklicherweise erwahrten sich indeß die Befürchtungen, daß von Frankreich her der Anlaß benutzt werden wolle, um den Rechtsstandpunkt zu schwächen, den die Schweiz gegenüber der Abtretung Savoyens an Frankreich eingenommen, in keiner Weise. Es wurde mehrfach von den französischen Repräsentanten die Erklärung abgegeben, daß diese Angelegenheit, als dem rein ökonomischen Gebiete angehörend, die politische Frage in keiner Weise berühren solle, und es bezogen sich denn auch die Forderungen, welche Frankreich diesfalls an die Schweiz stellte, von Anfang an nur auf gewisse, theilweise durch die Natur der Sache selbst geforderte Verkehrserleichterungen.

Nachdem durch anfängliche Präliminarverhandlungen in Bern das Terrain bereinigt und die Möglichkeit einer Verständigung konstatirt war, wurden schließlich zum Zwecke einer raschern Beförderung die Verhandlungen nach Paris verlegt. Wir bevollmächtigten hiezu unsern

Gesandten, Herrn Minister Dr. Kern, und gaben ihm den mit der Materie und mit allen frühern Vorgängen besonders genau vertrauten Herrn Staatsrath Chenevière von Genf als Spezialbelegirten bei. Die Verhandlungen, an welchen französischerseits Herr Staatsrath Dzenne, Directeur du Commerce extérieur au Ministère de l'Agriculture, du Commerce et des Travaux Publics, und Herr Meurand, Directeur des Consulats et Affaires Commerciales au Ministère des Affaires Etrangères, Theil nahmen, führten in 5 Sitzungen vom 6. bis 22. Juli 1869 zu einem Vertragsprojekte, und es wurde alsdann unterm 24. November 1869 von dem Herrn Minister Kern und dem Prinzen de la Tour d'Auvergne, Minister-Staatssekretär im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, mit unserer Genehmigung dasjenige Arrangement unterzeichnet, das wir Ihnen gegenwärtig zur Ertheilung Ihrer vorbehaltenen Ratifikation vorzulegen die Ehre haben.

Wie schon erwähnt, knüpfte die französische Regierung ihre Entschliebung über Konzessionirung der Linie Annecy-Annemasse an einige Bedingungen. Diese wurden in der ersten bezüglichen Unterredung, welche zwischen dem Bundespräsidenten und dem französischen Votschaster, Marquis von Banneville, am 23. März 1868 stattfand, von letzterm folgendermaßen präcisiert:

1) Aufhebung jedes Transitzolles auf den französischen Erzeugnissen, welche bei ihrem Transport von Thonon nach Collonges einige Kilometer weit Genfer Gebiet berühren, und umgekehrt.

2) Aufhebung der Verzollungs-Ungleichheiten zwischen der Schweiz und der neutralisirten Zone von Savoyen:

Die schweizerischen Erzeugnisse werden in Frankreich, in der Freizone, frei zugelassen, während die Erzeugnisse der Zone in der Schweiz den eidgenössischen Zollansätzen unterworfen sind. Im Weiteren gewährt die eidgenössische Zollverwaltung den Produkten von Grundstücken, welche Schweizer in Savoyen besitzen, einen besondern Taxabzug (*détaxe*), was als ein Vorrecht zu Gunsten der Ausländer, welche in Frankreich Güter besitzen, erscheint.

3) Zugeständniß ähnlicher Erleichterungen zu Gunsten des Chablais und Faucigny, wie solche der Landschaft Gex kraft Reglement vom 30. Juni 1864 gewährt worden sind, namentlich: zollfreie Zulassung einer näher zu bestimmenden Anzahl gegerbter Häute aus der Zone in der Schweiz, und zollfreie Ausfuhr von frischen Häuten und Gerberinde aus der Schweiz nach der Zone, in einem ebenfalls noch zu bestimmenden Verhältniß.

4) Erhöhung, von 1200 auf wenigstens 3000 Zentner, des jährlichen Credits, welcher durch das Reglement von 1864 für die Einfuhr der Weine aus der Landschaft Gex nach der Schweiz festgesetzt worden

ist, und Herabsetzung des Zolles von 75 auf 60 Centimes per 100 Kilogrammes.

5) Herabsetzung des normalen Einfuhrzolles für die von Frankreich nach der Schweiz eingehenden Weine.

Der französische Botschafter bemerkte indeß selbst, daß der fünfte Punkt mehr die Natur eines frommen Wunsches habe, und er blieb in der Folge auch außer Betracht.

Die vier andern Punkte anlangend, so gestalteten sich die Verhandlungen über dieselben im Einzelnen folgendermaßen:

1. Transitfreiheit.

Der Bundesrath erachtete dieses Begehren der französischen Regierung als billig und zweckmäßig. Er stellte seinerseits die Gegenforderung, daß auch der Transit von Genf über die savoische Linie nach dem Wallis und umgekehrt unbelästigt bleiben solle, was von der französischen Regierung ohne weiteres zugegeben wurde. Da übrigens mittlerweile von Seite der Schweiz die Transitzölle ganz aufgehoben worden sind, wie solches früher schon in Frankreich geschah, so wird dieser Punkt um so unbeanstandeter genehmigt werden können. Vorbehalten bleiben immerhin beiderseits die Gebühren für Zeugnisse, Stempel, Kontrolle u. dgl. Die Regulirung dieses Verhältnisses bildet den Art. 3 des Arrangements.

2. Ausdehnung der dem Pays de Gex von der Schweiz gewährten Zollerleichterungen auch auf die savoischen Provinzen Chablais, Faucigny und Genevois.

Im schweizerisch-französischen Handelsvertrag vom 30. Juni 1864, Annex 9, sind für den Verkehr mit dem Pays de Gex ausnahmsweise gewisse Erleichterungen verabredet worden, welche diesen letztern Landestheil gegenüber Savoyen in eine privilegierte Stellung versetzten. Es wünschte nun Frankreich, daß diese beiden Landestheile auf den Fuß der Gleichberechtigung gesetzt werden. Die Artikel, um welche es sich handelt, sind:

1) Verberrinde, die zollfrei nach der Schweiz importirt werden darf;

2) Grobes Leder, von welchem aus dem Pays de Gex 500 eidg. Zentner und

3) Gegerbte Kalbs-, Schaf- oder Ziegenfelle, von welchen 200 eidg. Zentner zu einem Viertel theil der eidg. Einfuhrgebühren zugelassen werden; endlich

4) Rohe Häute, welche aus der Schweiz nach dem Pays de Gex frei vom eidg. Ausgangszolle ausgeführt werden dürfen, und zwar bis

auf 600 Döfse= oder Kuhhäute und bis auf 6000 Kalbs=, Schaf= oder Ziegenfelle.

Der Bundesrath nahm keinen Anstand, dieses französische Verlangen, welches für die Zolleinnahmen von keinem erheblichen Belange ist, zuzugestehen. Art. 2 des Arrangements regulirt daher dieses Verhältniß in der Weise, daß diese Zugeständnisse an die genannten savoischen Provinzen in den nämlichen Grenzen und Bedingungen erfolgen, wie an das Pays de Gex.

3. Verlangen weiterer Zollbegünstigungen für das *Pays de Gex*.

Das schon erwähnte Reglement gewährt dem Pays de Gex auch die Berechtigung, 1200 eidg. Zentner Wein zu einem Vierteltheil des eidg. Zolles einführen zu dürfen. Die französische Regierung verlangte nun, daß dieses Quantum von 1200 auf 3000 Zentner erhöht werde.

Dieser Punkt führte zu sehr lebhaften Verhandlungen, und es drohte daran sogar der ganze Vertrag zu scheitern. Während von französischer Seite großer Werth auf denselben gelegt wurde, glaubte der Bundesrath, nicht darauf eintreten zu können. Es handelte sich nämlich nach seiner Ansicht weniger um das ökonomische Interesse, das bei diesem Zugeständniß in Frage lag, als um einen Grundsatz. Das Pays de Gex hat an der Substituierung der Linie Genf-Annecy an die Stelle der Linie Collonges-Annemasse ganz das gleiche Interesse wie Genf; es kann bei diesem Tausche nur gewinnen. Es konnten daher für das Pays de Gex unter dem Titel von Kompensationen keine Zugeständnisse gemacht werden. Es konnten solche nur erfolgen unter dem Titel einer Revision des Vertragswerks von 1864 gegenüber analogen Gegenzugeständnissen von Seite Frankreichs; es schien aber dem Bundesrath rathsam, dieses Gebiet gar nicht zu betreten. Die französische Regierung entschloß sich dann auch, gegenüber der wiederholten und bestimmten Ablehnung von Seite der Schweiz diese Forderung fallen zu lassen.

Es blieb daher nur noch der vierte und weitaus wichtigste Punkt:

4. Erweiterung der Zollerleichterungen für die savoischen Gebiets-theile bezüglich ihrer Weinproduktion.

Die französische Regierung machte, wie aus der zweiten Forderung des Hrn. Marquis von Bannville ersichtlich ist, im Anfange einen Versuch, die Schweiz zu bestimmen, den Produkten Nordsavoyens zollfreien Eintritt in die Schweiz zu erwirken, weil die schweizerischen Produkte auch zollfrei dahin eintreten können; es wurde „Aufhebung dieser Ungleichheit“ verlangt. Da bekanntlich Frankreich mit dem Versprechen der freien Zone die Bevölkerung dieser Landestheile bewogen hatte, sich für die Annexion an Frankreich zu entscheiden, somit die französische

Regierung selbst es war, welche zu ihrem Vortheil und zum Nachtheil der Schweiz jene Ungleichheit, welche auch vom ökonomischen Gesichtspunkte aus der Schweiz keineswegs erwünscht ist, geschaffen hatte, so nahm sich dieses Begehren an die Schweiz in der That etwas seltsam aus. Natürlich wurde es vom Bundesrathe rund abgelehnt und kam in der Folge auch nicht mehr zur Sprache.

Dagegen verlangte die Regierung Beseitigung gewisser Bevorzugungen schweizerischer Grundbesitzer in Savoyen bei Einfuhr ihrer Weine über die Schweizergrenze und Erhöhung der Quantität von 5000 Hektoliter Wein, welche laut Art. 4 des Handelsvertrages mit Sardinien vom 8. Juni 1851 aus den Provinzen Chablais, Faucigny und Genevois jährlich zollfrei nach Genf eingeführt werden dürfen, auf 20,000 Hektoliter (40,000 Zentner).

Die erstere Forderung beruhte theilweise auf einem Mißverständniß, theilweise auf Unkenntniß alter Vertragsverhältnisse, und wurde nach den von Hrn. Staatsrath Chenevière in der Sitzung vom 6. Juli 1869 (siehe Protokoll pag. 13–16) gegebenen nähern Erläuterungen von den französischen Delegirten zurückgezogen.

Die Forderung der Erhöhung der zollfreien Weineinfuhr wurde vom Bundesrathe anfänglich namentlich mit dem Nachweise bekämpft, daß die bezeichneten Provinzen bisher selbst nicht einmal vollen Gebrauch von der zollfreien Einfuhr der ihnen zustehenden 5000 Hektoliter gemacht hatten, ungeachtet die erforderlichen Freibilllets jedes Jahr verabfolgt wurden. Die französische Regierung hielt jedoch das Verlangen fest, so daß der Bundesrath eine gänzliche Ablehnung nicht für thunlich erachtete, zumal anerkannt werden mußte, daß eine gewisse Billigkeit zu Gunsten dieser Konzession spricht. Die Linie Annemasse-Collonges hat nämlich allerdings den Vorzug der größten Kürze für sich. Durch Substituierung einer etwas längern Linie haben somit die für die Ausfuhr bestimmten Produkte einen etwas höhern Frachtfaz zu bezahlen, und es läßt sich somit erklären, daß für diese Mehrleistung ein gewisses Aequivalent bei Denen gesucht wurde, zu deren Gunsten theilweise die Traceverlängerung erfolgen soll. Die gestellte Forderung konnte deßhalb nicht als eine dem Gegenstande fremdartige bezeichnet werden.

Bei dieser Sachlage blieb dem Bundesrathe nur übrig, zur Wahrung der Interessen der angrenzenden weinbauenden Kantone, welche eben so sehr wie fiskalische Interessen zu berücksichtigen waren, auf eine möglichste Reduktion der verlangten Ziffern hinzuwirken. Es gelang denn auch, die Forderung von 20,000 auf 10,000 Hektoliter zu reduzieren. Dabei setzte der Bundesrath mit Rücksicht auf das vorbezeichnete Verhältniß der thatsächlichen Nichterschöpfung des bewilligten Quantums Werth darauf, daß genau bestimmt werde, daß für den zollfrei einzu-

führenden Wein Ursprungszeugnisse beigebracht werden, welche dessen Herkunft aus einer der drei Provinzen bezeugen. Dieses Verhältniß ist in Art. 1 des Arrangements regulirt.

Durch diese Konzession bringt nun freilich die Eidgenossenschaft zu Gunsten Genfs ein jährliches Opfer, das bis zu Fr. 15,000 ansteigen kann, und es entstand daher die Frage, ob es nicht richtiger gewesen wäre, wenn Genf dieses Opfer selbst gebracht hätte, z. B. durch Erlaß seines Oktroi auf den bisher konzedirten 5000 Hektolitern. Der Bundesrath sah indeß von einer solchen Forderung aus mehreren Gründen ab; sie hätte in der Ausführung Komplikationen verursacht und das Konkurrenzverhältniß der weinbauenden Nachbarcantone noch ungünstiger gestaltet. Ueberhaupt glaubte der Bundesrath, gerade in dieser Frage mit Genf nicht allzu genau rechnen zu sollen.

Fällt nun auch bei dieser Konzession ein gewisses Maß des Nachtheils auf den Kanton Waadt (und etwa auch noch auf Wallis), so ist andererseits nicht zu verkennen, daß doch diese beiden Cantone an den hier in Frage kommenden Eisenbahnen einigermaßen mitinteressirt sind, so daß der kleine Nachtheil durch einen zum mindesten gleich großen Vortheil besserer Verbindungen kompensirt wird. Auch kann hier noch beigelegt werden, daß die in dieser Sache mit Frankreich erfolgte Verständigung dann wesentlich dazu beigetragen hat, auch die schwebenden Unterhandlungen bezüglich der Anschlußverhältnisse der für den Kanton Waadt besonders werthvollen Jongnebahn zu fördern. Wir glauben daher, die h. Bundesversammlung dürfe keinen Anstand nehmen, dieser Konzession ihre Zustimmung zu ertheilen.

Eine Gegenkonzession glaubte sich dabei der Bundesrath indeß ausbedingen zu dürfen, welche ihm von der französischen Regierung auch bereitwillig gewährt wurde. Lange schon ist vom Handelsstande in Genf Ermächtigung der französischen Douane in Annecy zur Abfertigung von Waaren aller Art verlangt worden; es setzten unsere Industriellen darauf großen Werth, weil die Gewebe, Bijouterien und Uhren bisher nur in Chambéry abgefertigt werden konnten, demnach solche Güter, welche für näher liegende Ortschaften bestimmt waren, zuerst dorthin zur Zollbehandlung gebracht und dann von dort wieder rückwärts nach ihrer Bestimmung gebracht werden mußten. Da zudem die Exporteurs solcher Artikel häufig großen Werth darauf setzten, bei deren Zollbehandlung persönlich zugegen zu sein, um das Wiedereinpaketen gehörig zu besorgen und dadurch die Waare vor Schaden zu bewahren, so ist klar, daß es für sie weit vorteilhafter sein muß, bloß bis Annecy zu gehen statt bis Chambéry. Diese Verlangen waren aber bisher ohne Erfolg geblieben, und die diesfällige jezige Konzession ist um so anerkennenswerther, als diese neue Einrichtung der anzustellenden Techniker wegen für die französische Zollverwaltung mit sehr erheblichen Mehrauslagen

verknüpft ist. Art. 4 des Arrangements regulirt diesen Punkt und Art. 5, Lemma 2 setzt fest, daß letztere Einrichtung bis spätestens den 1. Januar 1871 in Kraft treten solle.

Die übrigen Bestimmungen des Arrangements bedürfen keiner besondern weitem Beleuchtung. Art. 5, Absatz 1 sagt, daß die von der Schweiz gewährten Zollerleichterungen erst in Kraft treten, wenn die neue Eisenbahnlinie dem Betriebe übergeben wird. Art. 6 gibt dem Arrangement die nämliche Dauer wie dem schweizerisch-französischen Handelsvertrage, und Art. 7 handelt von dem Modus der Ratifikationen.

Dagegen bleibt uns noch ein Punkt zu erwähnen, welcher die Hauptgegenleistung des Kantons Genf enthält. In dem Eingange des Arrangements ist nämlich gesagt, es sei dessen Ausführung abhängig von der Erstellung einer Bahn zwischen Annecy und Annemasse, welche durch eine Zweiglinie nach Genf mit den Eisenbahnen der französischen Gesellschaft Paris-Lyon-Mittelmeer verbunden sein soll. Da der Bahnhof dieser letztern Gesellschaft bekanntlich auf dem rechten Ufer der Rhone liegt, so kann diese Voraussetzung nur erfüllt werden durch Ueberbrückung der Rhone und Erbauung einer sehr kostspieligen Gürtelbahn um Genf herum. Der Bundesrath fand es daher für angezeigt, die maßgebenden Behörden von Genf zu einem Entscheide zu veranlassen, ob sie geneigt seien, diese Voraussetzung zu erfüllen. Der Staatsrath erlangte nicht, die Angelegenheit dem Großen Rathe vorzulegen, und dieser beschloß unterm 9. Februar 1870, dem Vernehmen nach einmütig, eine Eisenbahnlinie der obberührten Art, die von dem Bahnhofe von Cornavin ausgeht und in Annemasse sich an die Bahnlinie nach Annecy einer- und Thonon andererseits anschließt, als eine Sache von öffentlichem Nutzen zu erklären, für deren Ausführungsbedingungen weitere Beschlüsse des Großen Rathes vorbehalten werden. In Folge dieser offiziellen Erklärung unterliegt die Entscheidung über das Arrangement von Seite der Bundesversammlung keinem Anstand mehr.

Der Bundesrath beehrt sich, die Ratifikation zu empfehlen. Die darin gemachten Konzessionen sind der Art, daß sie ungewisshaft durch entsprechende Vortheile aufgewogen werden, und wenn auch diese Vortheile in der Hauptsache nur einem Bundesgliede zu gut kommen, so kann die Eidgenossenschaft gerade bei diesem Anlaß Genf gegenüber des alten Wahlspruchs nicht vergessen: Alle für Einen und Einer für Alle! Wir dürfen uns der Hoffnung hingeben, daß diese neu projektirten Verkehrsadern Genf, das in den letzten Jahrzehnden mit manchen Entwicklungshindernissen zu kämpfen hatte, stärken und seiner ökonomischen wie intellektuellen Kräftigung förderlich sein werden. Der hiedurch auch für die nähere Nachbarschaft und für die Eidgenossenschaft im Allgemeinen entstehende Gewinn dürfte die gegenwärtig zu bringenden Opfer in der Folge weit überragen.

Der Bundesrath empfiehlt daher die Annahme des nachfolgenden Genehmigungsbeschlusses, und benutzt gleichzeitig den Anlaß, Sie, Tit., der vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 23. Mai 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schüeß.

Beschlußentwurf

betreffend

die Erbauung einer Eisenbahn Genf-Annemasse-Annecy.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 23. Mai 1870;
im Hinblick auf den Beschluß des Großen Rathes des Kantons Genf vom 9. Februar 1870 und in Anwendung von Art. 74, Ziff. 5 der Bundesverfassung,

beschließt:

Art. 1. Dem zwischen der Schweiz und Frankreich unterm 24. November 1869 in Paris abgeschlossenen Arrangement, betreffend die Erbauung einer Eisenbahn Genf-Annemasse-Annecy wird die vorbehaltene Genehmigung ertheilt.

Art. 2. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung betreffend die Erbauung einer Eisenbahn Genf-Annemasse-Annecy. (Vom 23. Mai 1870.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.05.1870
Date	
Data	
Seite	457-465
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 487

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.